

**Stellungnahme des Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Hinblick auf das SchfHwG und die KÜO (anonymisiert):**

Zum vorliegenden Text sehen wir keinen weiteren Änderungsbedarf.

Wir regen aber ergänzend an, wie beim Bund-Länder-Ausschuss Schornsteinfegerwesen Anfang November 2020 einvernehmlich besprochen, das Formblatt zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nach Anlage 2 zu § 5 KÜO zu überarbeiten und auf die Unterschrift des Eigentümers/Verwalters zu verzichten.

Das Formblatt dient dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur ordnungsgemäßen Kkehrbuchführung. Die "Bestätigung der Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten" durch Unterschrift des Eigentümers/Verwalters auf dem Formblatt beeinflusst die ordnungsgemäße Führung des Kkehrbuchs nicht. Die Unterschrift bestätigt lediglich, dass die Schornsteinfegerarbeiten ausgeführt wurden, ohne dass der Eigentümer/Verwalter diese auf Richtigkeit überprüfen kann. Die ordnungsgemäße Ausführung der im Feuerstättenbescheid vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten wird durch die Fachkraft "ausführender Schornsteinfeger" mit Unterschrift bestätigt. Dieser steht in der Verantwortung dem Eigentümer/Verwalter gegenüber. Oft ist zudem von einer sog. Innenvollmacht des Eigentümers auszugehen, da es gängige Praxis ist, dass z. B. anwesende Mieter das Formblatt anstelle des Eigentümers unterschreiben oder auch der durchführende Schornsteinfeger als Vertreter für die Bestätigung/Unterschrift bevollmächtigt worden ist.

Leider beschäftigen fehlende Eigentümer-Unterschriften häufig die verschiedenen Beteiligten (Schornsteinfeger, Eigentümer/Verwalter, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, Zweitbescheidsbehörde, Gerichte) und führen zu unnötigen Konflikten, die auch Zeit und Kosten verursachen.

Daher befürworten wir, das Formblatt entsprechend anzupassen.